

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetz)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde:

Stadt Markt Gemeinde	Büchlberg			
<input checked="" type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan Dbl. 13 (Salzbergsiedlung)	<input type="checkbox"/>	mit Landschaftsplan	
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan für das Gebiet „Salzbergsiedlung“ mit Dbl. 22			
<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan			
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung			
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme 04.11.2024 (§4 BauGB)			
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)			

2. Träger öffentlicher Belange:

Untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Passau Domplatz 11, 94032 Passau
Lucas Schönwetter, Tel.: 0851/397-5445, Fax: 0851/397-905445 eMail: lucas.schoenwetter@landkreis-passau.de
<p>2.1 <input checked="" type="checkbox"/> Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung, jedoch wurde der Planungsfaktor hinsichtlich der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen deutlich zu hoch eingestuft. Dieser würde sich durch zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. einem Verzicht auf tiergruppenschädliche Bauteile (sockellose Zäune), der Umsetzung von Gründächern oder einer Beschränkung der Außenbeleuchtung rechtfertigen.</p> <p>Nachdem durch die Planung ein gemeindliches Ökokonto reduziert werden soll, muss der unteren Naturschutzbehörde die entsprechende Flächengröße mitgeteilt werden. Die Meldung der Flächenreduktion an das Bayerischer Landesamt für Umwelt hat über die Gemeinde zu erfolgen.</p> <p>Die Abbuchung vom Ökokonto der Sparkasse Passau ist planlich darzustellen und vor Satzungsbeschluss der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau vorzulegen.</p>
<p>2.2 <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung , die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:</p>

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können. (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

BauGB
BNatSchG
BayNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Passau, 05.11.24

Schönwetter, Fachreferent für Naturschutz und Landschaftspflege